Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nettersheim

vom 22.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380) der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 384) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 22.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nettersheim vom 04.04.2006 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenbauwerke, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2
Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1
  Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

(4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4
Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den

angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder der Zählerstand konnte nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen seitens der Gemeinde durchzuführen.

Für die Bearbeitung der Abzugsmengen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 €/jährlich/Nebenzähler erhoben.

(6) Bei Bäckereibetrieben wird für die Ermittlung der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen die Menge des verbackenen Mehles zugrunde gelegt. Als Nachweis haben Bäckereibetriebe die Mehlbezugsrechnungen vorzulegen. Für die Ermittlung der abzusetzenden

Wassermengen wird ein Wasserverbrauch von 70 l/100 kg Mehl zugrunde gelegt.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, wo der Einbau eines zweiten Wassermessers nicht erfolgt ist oder erfolgen kann, wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch ermittelt, um somit den Wasserverbrauch des Viehs bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nicht zu berücksichtigen, da das Vieh sich im Sommer teilweise auf der Wiese befindet und darüber hinaus nach der Entwässerungssatzung keine Abwässer aus Ställen und Dunggruben (§ 7 Abs. 2 d) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

Der ermittelte Wasserverbrauch, bezogen auf die Personenzahl der Haushalte, wird wie folgt gestaffelt:

a)	Bei einem Einpersonenhaushalt	45 cbm	jährlich
b)	Bei einem Zweipersonenhaushalt	95 cbm	jährlich
c)	Bei einem Dreipersonenhaushalt	125 cbm	jährlich
d)	Bei einem Vierpersonenhaushalt	155 cbm	jährlich
e)	Bei einem Fünfpersonenhaushalt	185 cbm	jährlich
f)	Bei einem Sechspersonenhaushalt	215 cbm	jährlich
g)	Bei einem Siebenpersonenhaushalt	245 cbm	jährlich
h)	Bei einem Achtpersonenhaushalt	275 cbm	jährlich
i)	Bei einem Neunpersonenhaushalt	305 cbm	jährlich

Bei einem Haushalt von mehr als neun Personen werden je weitere Person 30 cbm angesetzt. Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl je Haushalt ist der 30.06.des abzurechnenden Kalenderjahres.

(8) Bei Haushalten mit Hobbytierhaltung o.ä., die einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht nachweisen können und damit nicht unter die Regelung des § 8 Absatz 7 fallen und ein Einbau eines zweiten Wassermessers nicht erfolgt ist oder erfolgen kann, wird auf schriftlichen Antrag mit beigefügten Nachweisunterlagen zur Tierhaltung (Tierseuchenkasse, Impfbücher, Versicherungsunterlagen) ein durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Tier auf der Grundlage der Ermittlungen der Landwirtschaftskammer Nordrhein - Westfalen, Mitteilungen für Beratung der Gruppe Tierhaltung und Vermarktung, Ablage 1995-50-02 aus dem Jahre 1995, wie folgt festgelegt:

Rinder	Durchschnittsverbrauch/Tier	15,8 cbm/Jahr
Schweine	Durchschnittsverbrauch/Tier	3,7 cbm/Jahr
Pferde	Durchschnittsverbrauch/Tier	17,5 cbm/Jahr
Schafe	Durchschnittsverbrauch/Tier	1,8 cbm/Jahr

Bei Geflügel erfolgt eine Umrechnung auf Großvieheinheiten. Für die Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (nach dem Futterbedarf) gilt folgender Umrechnungsschlüssel und Wasserverbrauch:

Legegeflügel	0,02 Großvieheinheit (GVE)	4,7 cbm/Jahr/volle GVE
Mastgeflügel	0,0017 GVE	20,1 cbm/Jahr/volle GVE

Die Reduzierung des Jahreswasserverbrauches erfolgt jedoch nur bis zu den vorstehend festgelegten Verbrauchssätzen für Personenhaushalte mit landwirtschaftlichem Betrieb.

(9) Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 3,38 €.
Zur Berechnung der Gebühren ist jedoch mindestens bei nachweislichem Verbrauch eine Abwassermenge von monatlich 3 cbm zugrunde zu legen; hierbei wird der Monat, in dem der Wassermesser erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat berechnet.

(10) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, die eine über den Verschmutzungsgrad der normalen häuslichen Abwässer hinausgehende Verschmutzung aufweisen, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr ergibt sich aus einer Multiplikation der Benutzungsgebühr nach Abs. 9 mit dem geschätzten oder auf Antrag ermittelten Faktor der Mehrverschmutzung. Der Ermittlung liegt ein Wasserverbrauch von 150 l/Einwohner und Tag, eine Belastung von 60 g BSB 5/Einwohner und Tag und somit eine BSB 5-Fracht von 400 mg/l als Multiplikationsgrundlage zugrunde. Die für die Ermittlung entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(11) Fremdeinleiter, für die die Gemeinde nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit und für die zu Lasten der Gemeinde eine Abwasserabgabe festgesetzt wird, haben als zusätzliche Gebühr den Betrag an die Gemeinde zu entrichten, den der Abwasserabgabenbescheid für die jeweilige Einleitung festsetzt.

(12) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche oder eigene Versorgung) unter Berücksichtigung der Modifizierung dieser Satzung festgesetzt.

(13) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je cbm Abwasser **0,20 €**

(14) Zur Kleineinleiterabgabe werden veranlagt:
Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte, die nicht an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind oder aber lediglich an einen Kanal, der ausschließlich der Ableitung von Niederschlagswasser dient.

§ 5
Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden von der Gemeinde im Wege einer Befliegung und der Erstellung von Luftbildern oder durch die Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Stellen Beauftragte der Gemeinde unrichtige Angaben bei der Selbstveranlagung fest oder haben die zur Selbstveranlagung Verpflichteten keine Änderungsmitteilung gemacht, ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu ändern und Nachveranlagungen durchzuführen.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 ....

a)	1	bis	150	25,00 €/Jahr
b)	151	bis	300	50,00 €/Jahr
c)	301	bis	600	100,00 €/Jahr
d)	601	bis	900	150,00 €/Jahr
e)	901	bis	1.200	200,00 €/Jahr
f)	1.201	bis	1.500	250,00 €/Jahr

Bei einer bebauten/befestigten Grundstücksfläche von über 1.500 qm beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden weiteren bebauten/befestigten Quadratmeter 0,17 €/qm.

(6) Der Straßenentwässerungsanteil für überörtliche Straßen sowie Gemeindestraßen wird aufgrund des Verschmutzungsgrades und der hieraus resultierenden Schmutzfracht auf der Kläranlage separat ermittelt und gem. Ministerialerlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 in folgende Kategorien eingeteilt:

a) Kategorie 1 – schwach belastetes Regenwasser 0,68 €/qm

Regenwasser von Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (Straßen mit Fahrbewegungen unter 2.000/Tag) sowie zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen.

b) Kategorie 2 – stark belastetes Regenwasser 1,03 €/qm

Regenwasser von Straßen mit starkem Kfz-Verkehr (Straßen mit Fahrbewegungen über 2.000/Tag) wie Hauptverkehrsstraßen und Fernstraßen.

(7) Die durch Absatz (6) festgesetzten Gebühren können auch auf vertraglicher Grundlage durch eine Einmalzahlung abgelöst werden.

§ 6
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
c) der Träger der Straßenbaulast

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar im Dezember. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen, welche hierzu verpflichtet sind.

(3) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich ab Januar für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9
Vorausleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von ¼ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der

Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10
Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11
Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. für das Grundstück muss

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) 1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 2) und Art (Abs. 3) berücksichtigt.

2. Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen im rechten Winkel von der Erschließungsanlage, in der die öffentliche Abwasseranlage liegt; bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, in der eine Abwasserleitung verlegt ist, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen im rechten Winkel zu der Erschließungsanlage. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der

Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu der Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

c) wenn eine Abwasserleitung nicht in der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsanlage verlegt ist, die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen im rechten Winkel von der Erschließungsanlage, an die das Grundstück angrenzt.

(2). 1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist,	1,00
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d)	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e)	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

3. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

5. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen und Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

6. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als Einzelgeschoß gerechnet.

(3) Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder bei Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem

Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die in Abs. 2 Ziffer 1 Buchstaben a - e genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht.

(4) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder Grundstücksteiles, für welches ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag hierfür nachzuzahlen.

(5) 1. Der Anschlussbeitrag beträgt bei der Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) 3,27 €/qm, der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

2. Soweit lediglich die Möglichkeit eines Teilanschlusses gegeben ist, wird der Beitrag wie folgt erhoben:

a) Möglichkeit des Anschlusses nur für Niederschlagswasser 25 v.H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss.

Sobald in diesem Falle die Vollanschlussmöglichkeit besteht, ist der Restbetrag in Höhe von 75 v.H. des zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatzes für einen Vollanschluss nachzuzahlen.

b) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Schmutzwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Ziffer 1 um 50 v.H. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag in Höhe von 50 v.H. des zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatzes nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen und sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 7 Abs. 1 der Entwässerungssatzung).

§ 14
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des

a) § 12 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
b) § 13 Abs. 4 mit der Vereinigung der Grundstücke,
c) § 13 Abs. 5, Ziffer 2, mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(4) In Fällen des Absatzes 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist; soweit sich die nach früherem Recht entstandene Beitrags- oder Anschlussgebührenpflicht nur auf die Teilanschlussmöglichkeit bezogen hat, entsteht die Beitragspflicht für den noch nicht entstandenen Prozentanteil, sobald die entsprechenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung vorliegen.

§ 15
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 16
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig. Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 17
Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten

Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
Der Einheitssatz beträgt je m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze:

Für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung 265,00 €

Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

(3) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(4) Der Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung vom Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 18
Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 19
Ersatzpflichtige

(1) Anspruchsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ersatzpflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.
Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 20
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsscheides fällig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21
Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 22
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 23
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 24
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nettersheim vom 04.04.2006 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 2 bis 10 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen, und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 7 bis §11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der 04.04.2006.

Nettersheim,

_____

Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nettersheim
vom 22.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 ((GV NRW S.950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 UmweltÄndG vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 20.12.2011 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nettersheim beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je m^3 Schmutzwasser 3,65 €.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Nettersheim, 20.12.2011

_____

Bürgermeister